

Aktuell „geltende“ Gesetze und Ordnungen für vorsätzlich ungesetzlich arbeitende Gerichtsvollzieher

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 261

§ 261 BGB

1. Januar 1900 - alt

- (1) Der **Offenbarungseid** ist, sofern er nicht vor dem **Prozessgerichte** zu leisten ist, vor dem **Amtsgerichte** des Ortes **zu leisten**, an welchem die Verpflichtung zur Rechnungslegung oder zur Vorlegung des Verzeichnisses zu erfüllen ist.
Hat der Verpflichtete seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt im Inlande, so kann er **den Eid** vor dem **Amtsgerichte** des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts **leisten**.
- (2) Das Gericht kann eine den Umständen entsprechende Änderung der Eidesnorm beschließen.
- (3) Die Kosten der Abnahme des Eides hat derjenige zu tragen, welcher die Leistung des Eides verlangt.

§ 261 BGB – Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung

1. Juli 1970 bis 1. September 2009 - alt

- (1) Die **eidesstattliche Versicherung** ist, sofern sie nicht vor dem **Vollstreckungsgericht abzugeben** ist, vor dem **Amtsgericht** des Ortes **abzugeben**, an welchem die Verpflichtung zur Rechnungslegung oder zur Vorlegung des Verzeichnisses zu erfüllen ist.
Hat der Verpflichtete seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt im Inlande, so kann er die **Versicherung** vor dem **Amtsgericht** des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts abgeben.
- (2) Das **Gericht** kann eine den Umständen entsprechende Änderung der **eidesstattlichen Versicherung** beschließen.
- (3) Die Kosten der Abnahme der **eidesstattlichen Versicherung** hat derjenige zu tragen, welcher die Abgabe der Versicherung verlangt.

§ 261 BGB - Änderung der eidesstattlichen Versicherung; Kosten - neu

- (1) **alt – Wegfall ohne das Zitiergebot zu beachten – vom 1. Juli 1979 – 1. September 2009**
- (1) Das Gericht kann eine den Umständen entsprechende Änderung der eidesstattlichen Versicherung beschließen.
- (2) Die Kosten der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung hat derjenige zu tragen, welcher die Abgabe der Versicherung verlangt.

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

Originalauszug aus Juris GmbH:

- (2) Besteht Grund zu der Annahme, dass das Verzeichnis nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt worden ist, so hat der Verpflichtete auf Verlangen zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass er nach bestem Wissen den Bestand so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.
- (3) Die Vorschrift des § 259 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 261 Änderung der eidesstattlichen Versicherung; Kosten

- (1) Das Gericht kann eine den Umständen entsprechende Änderung der eidesstattlichen Versicherung beschließen.
- (2) Die Kosten der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung hat derjenige zu tragen, welcher die Abgabe der Versicherung verlangt.

Fakt:

- Durch den Wegfall des ehemaligen Absatz (1) des § 261 **seit dem 1. September 2009** ist eindeutig erkennbar, dass es an jeglicher Rechtsgrundlage mangelt und Gerichtsvollzieher ohne jegliche Rechtsgrundlage Tätigkeiten durchführen, wozu sie nicht berechtigt sind.
- Kein Schuldner wird vor der Abnahme der EV auf den Wegfall dieser Gesetzlichkeit aufmerksam gemacht und somit sind alle EV-Abgaben spätestens seit dem 1. September 2009 ungültig!

CELEX-Nummern

Originalauszug von der letzten Ausgabe vom 27.Juli 2011

BGB

Ausfertigungsdatum: 18.08.1896

Vollzitat:

"Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1600) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 2.1.2002 I 42, 2909; 2003, 738;
zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 27.7.2011 I 1600

Dass das unrechtmäßig geänderte BGB nicht mehr juristisch korrekt ist, bestätigen auch folgende einfach selbst nachzuschauenden Probleme – die **CELEX-Nummern** – amtliche Hinweise auf EG-Normrecht:

```
(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1980 +++)
(+++ Maßgaben aufgrund EinigVtr vgl. BGB Anhang EV;
nicht mehr anzuwenden +++)
(+++ Zur Anwendung im Beitrittsgebiet vgl. BGBEG Sechster Teil
(Art. 230 bis Art. 235) +++)
(+++ Amtliche Hinweise des Normgebers auf EG-Recht:
Umsetzung der
EWGRL 207/76 (CELEX Nr: 376L0207)
EWGRL 187/77 (CELEX Nr: 377L0187)
EWGRL 577/85 (CELEX Nr: 385L0577)
EWGRL 102/87 (CELEX Nr: 387L0102)
EWGRL 314/90 (CELEX Nr: 390L0314)
EWGRL 13/93 (CELEX Nr: 393L0013)
EGRL 47/94 (CELEX Nr: 394L0047)
EGRL 5/97 (CELEX Nr: 397L0005)
EGRL 7/97 (CELEX Nr: 397L0007)
EGRL 26/98 (CELEX Nr: 398L0026)
EGRL 44/99 (CELEX Nr: 399L0044)
EGRL 31/2000 (CELEX Nr: 300L0031)
EGRL 35/2000 (CELEX Nr: 300L0035) vgl. Bek. v. 2.1.2002 I 42
Umsetzung der
EGRL 23/2001 (CELEX Nr: 301L0023) vgl. G v. 23.3.2002 I 1163
Umsetzung der
EGRL 7/97 (CELEX Nr: 397L0007) vgl. G v. 27.7.2011 I 1600 +++)
```

Der Zugang zur Kontrolle von CELEX-Nummern:

http://eur-lex.europa.eu/RECH_celex.do

Diese Website ist Teil von  Über EUR-Lex | Wegweiser | FAQ | Hilfe | Kontakt | Nützliche Verknüpfungen | Rechtlicher Hinweis

 **EUR-Lex** Der Zugang zum EU-Recht Deutsch (de) ▾

EUROPA > EUR-Lex Startseite > Einfache Suche > Celex-Nummer

Suche mit Celex-Nummer

■ Celex-Nummer eingeben ■ So erzielen Sie bessere Suchergebnisse

- ▶ Bitte immer den Bereich und das Jahr angeben (1+4 Ziffern):
32007*
- ▶ Beispiel einer Celex-Nummer:
32007R0967

Alle Dokumente in EUR-Lex müssen **eindeutig identifizierbar sein**.
Versuchen Sie doch einmal alle genannten CELEX-Nummern einzugeben.
Das Ergebnis wird Sie begeistern:

Diese Website ist Teil von  Über EUR-Lex | Wegweiser | FAQ | Hilfe | Kontakt | Nützliche Verknüpfungen | Rechtlicher Hinweis

EUR-LexDer Zugang zum EU-Recht

Deutsch (de)

EUROPA > EUR-Lex Startseite > Einfache Suche

Kein Dokument entspricht den Suchkriterien.

Eingegabene Beispiele aus dem BGBEG:

CELEX-Nummer: 376L0207*
▶ Bitte versuchen Sie es noch einmal
CELEX-Nummer: 397L0005*
▶ Bitte versuchen Sie es noch einmal

Fakt:

- **Es gibt keine rechtskräftigen EG-Gesetze!**

Diese Kontrolle lässt sich für dieses Dokument beliebig fortsetzen.

Was ist die ZPO

Die ZPO ist ein relativ **technisches Verfahrensgesetz**, aber kein Gesetz im rechtlichen Sinne, sondern eine Ordnungsvorgabe für bestimmte Verfahren.

Fakt:

- Egal was von den GV behauptet wird – es ist **nicht die gesetzliche Grundlage** zur Abnahme der Eidesstattlichen Versicherung!

Bedingung zur Abgabe der EV**ZPO § 889****§ 889 ZPO - Eidesstattliche Versicherung nach bürgerlichem Recht**

- (1) Ist der Schuldner **auf Grund der Vorschriften des bürgerlichen Rechts (BGB)** zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verurteilt, so wird die **Versicherung vor dem Amtsgericht als Vollstreckungsgericht abgegeben**, in dessen Bezirk der Schuldner im Inland seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat, sonst vor dem Amtsgericht als Vollstreckungsgericht, in dessen Bezirk das Prozessgericht des ersten Rechtszuges seinen Sitz hat. Die Vorschriften der §§ 478 bis 480, 483 gelten entsprechend.
- (2) Erscheint der Schuldner in dem zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bestimmten Termin nicht oder verweigert er die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, so verfährt das Vollstreckungsgericht nach § 888.

Fakt:

- Hier ist eindeutig geregelt, dass nach dem BGB verfahren werden muss, aber leider ist der § 261 des BGB zu diesem Gebiet völlig gestrichen und somit **die EV-Abgabe unrechtmäßig**.

Vorladung zur Abgabe der EV**ZPO § 899**

Die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle 1997 hat die Befugnisse des GV verstärkt. Er ist nunmehr auch befugt, eine **Offenbarungsversicherung** abzunehmen.

Fakt:

- Offenbarungseid - Eidesstattliche Versicherung - **Offenbarungsversicherung**
- Was wird nun eigentlich vom GV abgenommen – jedenfalls kein Eid mehr!
- Das Vermögensverzeichnis ist also freiwillig abzugeben und wenn nicht, erfolgt Zwang auf Freiwilligkeit – moderne rechtliche Erpressung und Nötigung zu einem Verhalten!

§ 899 BGB – Zuständigkeit - alt

- (1) Für die Abnahme der **eidesstattlichen Versicherung** in den Fällen der §§ 807, 883 ist **das Amtsgericht**, in dessen Bezirk der Schuldner **im Inland** seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat, **als Vollstreckungsgericht zuständig**.
- (2) Ist das angegangene Gericht nicht zuständig, gibt es die Sache auf Antrag des Gläubigers an das zuständige Gericht ab. Die Abgabe ist nicht bindend.

§ 899 BGB – Zuständigkeit - neu

- (1) Für die Abnahme der **eidesstattlichen Versicherung** in den Fällen der §§ 807, 836 und 883 ist **der Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht zuständig**, in dessen Bezirk der Schuldner **im Zeitpunkt der Auftragserteilung** seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat.
- (2) Ist das angegangene Gericht nicht zuständig, gibt es die Sache auf Antrag des Gläubigers an das **zuständige Gericht** ab. Die Abgabe ist nicht bindend.

Fakt:

- Da im BGB § 261 die Regelung „**wer, wann und wo die Abnahme der EV erfolgen soll**“ seit dem **01. September 2009** nicht mehr gibt ist somit auch der § 807, § 836, § 883 und § 899 der ZPO **nicht mehr gültig!**
- § 807 ZPO wird in diesem Dokument gesondert beschrieben.
- § 836 hier erfolgen keine nähere Angaben.

§ 883 ZPO - Herausgabe bestimmter beweglicher Sachen

- (1) ... (3)
- (4) Die Vorschriften der §§ 478 bis **480**, § 483 gelten entsprechend.

§ 480 ZPO - Eidesbelehrung

Vor der Leistung des Eides hat der **Richter** den Schwurpflichtigen in angemessener Weise über die Bedeutung des Eides sowie darüber zu belehren, dass er den Eid mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung leisten kann.

Fakt:

- Hier ist eindeutig festgelegt, dass nur ein **Richter** (Judikative) den Eid abnehmen darf und kein GV, da dieser die **Exekutive** ist und somit zur Abnahme einer EV nicht berechtigt ist.

Zivilprozessordnung (ZPO)

§ 807 und § 900

Unterstelle ich mal, dass die ZPO noch gültig wäre (ist es aber **seit dem 30 November 2007 nicht mehr**), stellen die § 807 und § 900 keine Grundlage zur Abnahme der EV dar. Hier werden eindeutig nur die Verfahrensweise dieser Abnahme und die Form der Abnahme geregelt.

In dieser Anordnung (*kein Gesetz*) ist **nicht festgelegt, wer, wann, wo die Abnahme der EV erfolgen soll**.

Die Regelung „**wer, wann und wo die Abnahme der EV erfolgen soll**“ ist (bzw. war) im **§ 261 BGB** vom 1. Januar 1900 bis zum 1. September 2009 geregelt – siehe § 261 BGB.

Durch die BGB-Änderungen ab dem 1. September 2009 entfällt die Gesetzesgrundlage zur Abnahme einer EV und ist somit rechtlich nicht mehr möglich ist.

Fakt:

- Wenn es aber **keine gesetzliche Grundlage mehr gibt**, dann kann es auch keinen Verfahrensweg lt. ZPO § 807 und § 900 mehr geben.

§ 900 ZPO - Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung

- (1) Das Verfahren beginnt ... Dem Gläubiger ist die Terminsbestimmung nach Maßgabe des § 357 Abs. 2 mitzuteilen.
- (2) Der Gerichtsvollzieher ... entsprechend.
- (3) Macht der Schuldner glaubhaft, dass ... vertagen.
- (4) **Bestreitet der Schuldner im Termin die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, so hat das Gericht durch Beschluss zu entscheiden.** Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erfolgt nach dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung; das **Vollstreckungsgericht** kann jedoch die **Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vor Eintritt der Rechtskraft anordnen**, wenn bereits ein früherer Widerspruch rechtskräftig verworfen ist, wenn nach Vertagung nach Absatz 3 der Widerspruch auf Tatsachen gestützt wird, die zur Zeit des ersten Antrags auf Vertagung bereits eingetreten waren, oder wenn der Schuldner den Widerspruch auf Einwendungen stützt, die den Anspruch selbst betreffen.
- (5) Der Gerichtsvollzieher hat die von ihm abgenommene eidesstattliche Versicherung unverzüglich bei dem **Vollstreckungsgericht** zu hinterlegen und dem Gläubiger eine Abschrift zuzuleiten.

Fakt:

- In Absatz (4) ist eindeutig erkennbar, wenn der Schuldner die EV-Abgabe bestreitet, dann ist ein **Beschluss des Gerichtes zu fassen – aber keine Haftandrohung!**

§ 807 ZPO - Eidesstattliche Versicherung

- (1) Der Schuldner ist nach Erteilung des Auftrags nach **§ 900 Abs. 1** verpflichtet, ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen und für seine Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, wenn
 1. - 4.
- (2) Aus dem Vermögensverzeichnis müssen auch ersichtlich sein
 1. die in ... Person (§ 138 der Insolvenzordnung);
 2. die in den ... Werts richteten.

Sachen, die nach § 811 Abs. 1 Nr. 1, 2 der Pfändung offensichtlich nicht unterworfen sind, brauchen in dem Vermögensverzeichnis nicht angegeben zu werden, es sei denn, dass eine Austauschpfändung in Betracht kommt.
- (3) Der Schuldner hat zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass er die von ihm verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Die Vorschriften der §§ 478 bis **480**, 483 gelten entsprechend.

Mit zu beachten § 811 ZPO - Unpfändbare Sachen

- (1) Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen: (Kahlpfändungsverbot)

Auszug:

5. bei Personen, die aus ihrer körperlichen oder geistigen Arbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die zur Fortsetzung dieser Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände;

Fakt:

- Über die unpfändbaren Sachen wird bei der Abnahme der Eidesstaatlichen Versicherung nicht aufgeklärt – **hier wird Willkür Tür und Tor geöffnet** – der Schuldner hat keine Chance Gegenstände für die Arbeit lt. ZPO gar nicht erst anzugeben.
- Hier findet ein **eklatanter Verstoß gegen die Rechtsbelehrung zum Kahlpfändungsverbot** statt mit schwersten finanziellen Nachteilen des Schuldners.

Zivilprozessordnung (ZPO)

§ 909

§ 909 ZPO – Verhaftung - alt

- (1) Die Verhaftung des Schuldners erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher.
- (2) Der Haftbefehl muss bei der Verhaftung dem Schuldner vorgezeigt und auf Begehren abschriftlich mitgeteilt werden.

§ 909 ZPO – Verhaftung - neu

- (1) Die Verhaftung des Schuldners erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher.
Dem Schuldner ist der Haftbefehl bei der Verhaftung **in beglaubigter Abschrift** zu übergeben.
- (2) Die Vollziehung des Haftbefehls ist unstatthaft, wenn seit dem Tage, an dem der Haftbefehl erlassen wurde, drei Jahre vergangen sind.

Fakt:

- Die **beglaubigte Abschrift** ist eine **Kopie eines Schriftstücks** mit einem **Beglaubigungsvermerk**.
Beglaubigt wird hierbei, dass die Abschrift dem Original entspricht. Sie wird von Schriftstücken, die der Rechtsanwalt im Original an das Gericht übermittelt, gefertigt und dient der Information der Gegenseite und wird ihr entsprechend zugestellt.
- Die gesamte Justiz nutzt diesen Paragraph absichtlich und fälschlicherweise aus, indem fehlende Richterunterschriften mit selbstgefertigten Abschriften (**keine Kopien des Originals**) und sogenannten „**Scheinbeglaubigungen**“ von sogenannten Urkundsbeamten (Tarifbeschäftigten usw.) angefertigt werden.
Damit wird die fehlende staatliche Verantwortung (**Richter sind privat haftbar**) auf ganz elegante Weise an die Personen weiter gereicht, die diese Scheinbeglaubigungen durchführen.
- Auch die Gerichtsvollzieher werden mit diesem kaum durchschaubaren Trick in die private Haftung getrieben und sind sich dessen nicht einmal bewusst.

Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVA) § 1 + 5

§ 1 GVA - Zweck der Geschäftsanweisung

Das Bundes- und Landesrecht bestimmt, welche **Dienstverrichtungen** dem Gerichtsvollzieher obliegen und welches Verfahren er dabei zu beachten hat.

Diese Geschäftsanweisung soll dem Gerichtsvollzieher das Verständnis der gesetzlichen Vorschriften erleichtern. **Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit** und befreit den Gerichtsvollzieher nicht von der Verpflichtung, **sich eine genaue Kenntnis der Bestimmungen aus dem Gesetz und den dazu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen selbst anzueignen.**

Die Beachtung der Vorschriften dieser Geschäftsanweisung gehört zu den Amtspflichten des Gerichtsvollziehers.

Fakt:

- Die „**Geschäftsanweisung**“ bestimmt die **Dienstverrichtungen** (keine Amtsverrichtungen), was bestätigt, dass GV zur **Exekutive** und nicht zur Judikative gehören. Der GV ist also ein ausführendes (größtenteils selbstständiges) Organ.
- Da kein Richter, andere Justizbeschäftigte sowie auch Gläubiger Briefe, Urteile oder Anträge nicht mehr korrekt unterschreiben (mit Vor- und Familienname), wird die richterliche „**Verantwortung**“ einfach auf die GV abgewälzt und er wird somit privat haftbar!
- Die GVA-Geschäftsanweisung befreit also den GV nicht davon, sich selber Wissen anzueignen, da dies zu seinen Pflichten gehört.

§ 5 GVA - Verhalten bei der Entgegennahme des Auftrages

1. Bei der getäuscht wird.
2. Auf die **Echtheit der Unterschrift** (Richter) unter einem Schriftstück darf er sich in der Regel verlassen. **Er ist jedoch zu weiteren Nachforschungen verpflichtet, wenn Anhaltspunkte für eine Fälschung vorhanden sind.**
3. Die Übernahme eines Auftrags ist abzulehnen, **wenn der Auftrag mit den bestehenden Vorschriften unvereinbar ist.** Von der Ablehnung ist der Auftraggeber unter Bekanntgabe der Gründe zu benachrichtigen.

Fakt:

- Da **kein** Richter (auch die wenigsten Gläubiger) einen Auftrag zur Eidesstaatlichen Versicherung unterschreibt (mit Vor- und Familienname) ist der GV verpflichtet, dies vor der Bearbeitung korrigieren zu lassen – **doch das tut er einfach nicht** – weil er es nicht darf?
- Der Auftrag ist abzulehnen, wenn der Auftrag nicht mit den bestehenden Vorschriften vereinbar ist. Doch genau darum geht es in diesem Schreiben.
- Eine bestehende Vorschrift ist die Unterschrift mit Vor- und Familienname:
Auf eine elegante Art liefert und die **GEZ.** den Beweis:

Ihr Widerspruch ist nicht zulässig

Ein Widerspruch muss nach § 70 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung schriftlich erfolgen. Schriftlich bedeutet, dass der Widerspruch mit einer Unterschrift bestätigt sein muss.

Ihr Widerspruchsscheiben war nicht unterschrieben. Damit liegt ein schriftlicher Widerspruch nicht vor.

Wenn ein Widerspruch ohne Unterschrift nicht gilt, dann gilt auch nichts ohne Unterschrift mit Vor- und Familienname von Richtern und Gläubigern.

Ein „Name“ oder „Paraffe“ (Namenskürzel) ist dazu nicht ausreichend.

Zitiergebot

Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des GG

Artikel 19 GG - Die Grundrechte

- (1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.
- (2) **In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.**

Als **Zitiergebot** bezeichnet man die in Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes festgelegte Pflicht des Gesetzgebers, bei einer Einschränkung von Grundrechten durch ein Gesetz oder auf Grundlage eines Gesetzes das betroffene Grundrecht unter Angabe des Grundgesetzartikels zu nennen. Bei einem Verstoß gegen das Zitiergebot ist das Gesetz verfassungswidrig.

Fakt: Da beim **§ 261 BGB** gegen das Zitierverbot eindeutig verstoßen wird, ist der § 261 verfassungswidrig (grundgesetzwidrig richtigerweise).

Vordrucke zur Abgabe der EV

ZP 325

Hier finden die **kriminellsten Handlungen aller Gerichtsvollzieher** statt:

Es werden hier von den GV Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit für Zwangsvollstreckungsverfahren von ZP 300 – 399 verwendet!

Doch was passiert hier wirklich?

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.
 Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).
 Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.
 Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).
 Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.
 Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
 Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebnecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689 - 0

Die Verwendung der in der Übersicht über die Vordrucke im Zwangsvollstreckungsverfahren aufgeführten und den Gerichten als Mustersammlung zur Verfügung zu stellenden Vordrucke ZP 300 bis ZP 399 bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit des **Landes Brandenburg** wird hiermit genehmigt und empfohlen.

Genau diese ZP-Vordrucke werden bundesweit überall angewendet

Doch nun der Schock:

....

ZP 324 b Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis

ZP 325 - aufgehoben -

Also mit anderen Worten, es existieren keine rechtsverbindlichen Dokumente für die Abgabe der EV!

Fakt:

- **Seit dem Mai 2000 dürfte kein GV mehr hier in Deutschland tätig werden – es fehlen jegliche rechtliche Grundlagen!**
- **Auf Anfrage stellen wir die ungültigen Formulare ZP 325 für die EV-Abnahme zur Verfügung. Auch das „Merkblatt“ ist völlig überaltert und nicht mehr gültig!**

Kurzzusammenfassung zur EV-Abgabe

- Die **ZPO**, **GVG** (Gerichtsverfassungsgesetz) und **StPO** gehören zu den sogenannten **Reichsjustizgesetzen**, die auf dem Gebiet des Verfahrensrechts schon 2 Jahrzehnte vor dem Inkrafttreten des BGB die Rechtseinheit im **Deutschen Reich** hergestellt haben.
- Der **§ 261 des BGB** – als einzige gesetzliche Grundlage der EV-Abgabe wird bei den Schuldnern nicht erwähnt, um zu vermeiden, dass alle EV-Abgaben nach dem 1. September 2009 keine Rechtsgrundlage mehr haben.
- Alle Gerichtsvollzieher (GV) arbeiten **ohne gesetzlich vorgegebene Formulare**.
- Alle GV arbeiten als **Exekutive** und verstoßen bei **Abnahme der EV** eindeutig gegen die Gewaltenteilung, da diese Tätigkeit nur die Judikative umsetzen darf.
- Alle Angaben in diesen Formularen werden **ohne rechtliche Aufklärung** vom Schuldner erhoben.
- Alle abgegebenen EV's müssten seit dem Mai 2005 rückabgewickelt werden, da laut den verwendeten Formularen **keine EV rechtlich abgegeben wird**, sondern nur eine Vermögensaufstellung, die ungesetzlich verwendet wird.
- Alle geforderten EV's wurden **nie vor einem Richter** in Form eines Eides abgegeben.
- Es erfolgen von den GV in **gröblichster Weise (sogar vorsätzlich)** nicht die erforderlichen Rechtsbelehrungen sowie die vorherige Aushändigung des „falschen“ Merkblattes.
- Speziell das **Kahlpfändungsverbot** § 811 der ZPO wird in der Regel nicht erwähnt, mit verheerenden Existenzproblemen vieler Schuldner!
- Es dürfte grundsätzlich keine EV-Abnahme erfolgen, da in der Regel weder Rechtsanwälte noch Richter ihre Dokumente gesetzeskonform unterschreiben.
- Der GV überprüft kein einziges Antragsdokument auf rechtliche Korrektheit und arbeitet somit nach Willkür und ohne Gesetzesgrundlage zum Schaden vieler Schuldner.
- Mit der Tätigkeitsweise des GV – Übernahme der privaten Haftung *durch fehlende Unterschrift* des Richters – haben die Schuldner die Möglichkeit der EV-Rückabwicklung.
Doch hier haben alle Schuldner ein Problem, kein Richter der BRD wird dies umsetzen wollen, denn mit der fehlenden Unterschrift wusste der GV von der Haftungsübernahme!
Nun könnten Sie den GV für alle entstandenen Schäden verklagen – Versuchen Sie es mal!
- Mit dieser sogenannten „aktuellen“ Rechtslage müssten eigentlich alle GV mit sofortiger Wirkung bundesweit Ihre Arbeit einstellen und Strafanträge auf Schadensersatz gestellt werden.